



Steinbrinkschule

Gemeinschaftsgrundschule + Steinbrinkstraße 166 + 46145 Oberhausen + Telefon 0208 - 6204960 + Telefax 6204967 + E-Mail: steinbrinkschule@oberhausen.de Homepage: www.steinbrinkschule.de
Öffnungszeiten des Sekretariats: montags und mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

INFORMATION für Erziehungsberechtigte unserer Schüler/innen

über den **Eigenanteil** bei der Beschaffung von **Lernmitteln**



Nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz sind Erziehungsberechtigte und volljährige Schüler/innen verpflichtet, einen Teil der benötigten Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages. Soweit im Förderschulbereich höhere Durchschnittsbeträge gelten als im allgemeinen Schulbereich, errechnet sich der Eigenanteil nach den geringeren Beträgen.

Es ist zulässig, den Eigenanteil in geringem Umfang zu überschreiten, wenn dies innerhalb einer Schulstufe durch Unterschreitung im vorausgegangenen oder nachfolgenden Schuljahr ausgeglichen wird.

Nach der Verordnung vom 12.04.2005 gelten folgende Eigenanteile:

1. Primarstufe: **12,00 EUR** Grundschule
2. Förderschulen: 12,00 EUR Förderschule bis Klasse 4

In Höhe des Eigenanteils sollen bestimmte Lernmittel von den Eltern oder Schülern/ Schülerinnen angeschafft werden. Welche Lernmittel aus dem Eigenanteil zu beschaffen sind, entscheidet die Schulkonferenz. Lernmittel können einzeln oder gesammelt bestellt werden. Soweit durch besondere Sparsamkeit der einzelnen Schule die Lernmittelversorgung mit einem geringeren Betrag möglich ist, kann sich der tatsächliche Eigenanteil vermindern. Es ist auch zulässig, Lernmittel gebraucht zu erwerben.

Der Durchschnittsbetrag bestimmt unter Einschluss des Eigenanteils die durchschnittlichen Aufwendungen je Schüler/in für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.

Vom Eigenanteil sind durch gesetzliche Regelung ausgenommen die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Empfänger von Leistungen nach Abschnitt 2, SGB II (Alg II) der Arbeitsgemeinschaft der Stadt Oberhausen und der Agentur für Arbeit (SODA). In diesen Fällen übernimmt die Stadt Oberhausen auf Antrag die Lernmittelkosten in voller Höhe. Dafür sind Kopien der Bescheide (Alg II bzw. SGB XII) im jeweiligen Schulsekretariat einzureichen bzw. vorzulegen.

Bitte den angegebenen Termin unbedingt einhalten!

Damit zu Beginn des neuen Schuljahres ein geordneter Unterricht gewährleistet werden kann, ist es erforderlich, dass jede/r Schüler/in zum Unterrichtsbeginn mit den nötigen Lernmitteln ausgestattet ist.

Die Buchhändler können nicht alle Lernmittel in der notwendigen Anzahl bereithalten. Darum sind Lieferfristen zu erwarten. Unter Berücksichtigung dieser Fristen werden die Schulen entsprechend frühzeitig bestellen.

Sozialhilfe (SGB XII)- bzw. Alg II-Empfänger werden dringend gebeten, die Bescheide spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien in der Schule einzureichen bzw. vorzulegen, damit die Schulleitung auch diese Lernmittel rechtzeitig in Auftrag geben kann. Durch schnelle Erledigung können Sie sicherstellen, dass Ihr Kind nicht wegen fehlender Bücher im Lernerfolg benachteiligt wird!

Die auf Kosten der Stadt Oberhausen beschafften Lernmittel werden grundsätzlich **ausgeliehen**. Sie sind vom Schüler pfleglich zu behandeln und der Schule in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder bei Verlust kann Schadenersatz verlangt werden.

Stadt Oberhausen

- Schulverwaltung -

